

Jugendordnung des Deutschen Schützenbundes

(Beschlossen 1976; letzte Änderung anlässlich des Bundesjugendtages in Wernigerode, am 24.09.2023)

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Deutsche SchützenJugend (DSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).
2. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche SchützenJugend.
3. Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DSB und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel (§ 25 Ziffer 2 DSB-Satzung).

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe der DSJ ist es, den Schieß- und Bogensport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
2. Die DSJ ist die Interessenvertretung der Schützenjugenden der Mitgliedsverbände des DSBs auf Bundesebene, sie setzt sich für die Anliegen aller jugendlichen Sport – und Bogenschützen ein, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit, fördert junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ermöglicht ihnen Teilhabe und soziales Engagement, ermöglicht es ihren jungen Mitgliedern auf Landes-, Bundes-, und internationaler Ebene an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3 Grundsätze

1. Die DSJ ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft und der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die DSJ wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Die DSJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und Belästigung sexueller Art, entschieden entgegen.

2. Die DSJ tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Die DSJ fördert eine Kultur des Hinnehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Sie schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.
3. Die DSJ fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie insbesondere auch die Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge oder Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Sie wirkt auf den Abbau bestehender Hemmnisse hin.
4. Die DSJ tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale Begegnung und tritt für den europäischen Einigungsprozess ein.
5. Die DSJ ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der DSJ.
6. In die Organe der DSJ sind nur Personen wählbar, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins und Verbandes eintreten.
7. Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Beteiligung von Geschlechtern sollen in den Organen der DSJ verschiedene Geschlechter angemessen vertreten sein.

§ 4 Organe

Die Organe der DSJ sind:

- a. die Jugenddelegiertenversammlung,
- b. der Jugendvorstand,
- c. der Jugendausschuss.

Die Mitglieder der Organe der DSJ verpflichten sich dazu, den Ethik-Code des DSB zu befolgen, und die Grundlagen der Good-Governance im DSB zu beachten.

§ 5 Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der DSJ.
2. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 8.1),
 - b. den Delegierten der Schützenjugenden der Mitgliedsverbände des DSB.
3. Die Ordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Jugenddelegiertenversammlungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder

als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Aus wichtigem Grund gilt dies auch für bereits einberufene Jugenddelegiertenversammlungen.

4. Die Schützenjugenden der Mitgliedsverbände entsenden, entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder, Delegierte in die Jugenddelegiertenversammlung: Für die ersten 10.000 Mitglieder unter 27 Jahren zwei Delegierte und für jede volle und angefangene 10.000 ihrer jugendlichen Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
Dabei muss unter sämtlichen Delegierten eines Mitgliedsverbandes mindestens ein Delegierter unter 27 Jahren alt sein.
5. Die Delegierten werden von den Mitgliedsverbänden des DSB am Versammlungsort mindestens eine Stunde vor Beginn der Delegiertenversammlung durch den Landesjugendleiter oder einen von ihm benannten Vertreter benannt. Eine entsprechende Meldung erfolgt bei dem Jugendreferenten über ein von der DSJ mit der Einladung bereitgestelltes Formular.
6. Die Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Verabschiedung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e. Wahl des Jugendvorstandes (§ 6),
 - f. Änderung der Jugendordnung,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens elf Mitgliedsverbänden oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.
8. Hinsichtlich Einladungsfristen und übriger Formalitäten findet § 14 der Satzung des DSB sinngemäße Anwendung. Eine Stimmenkummulierung ist nicht zulässig.
9. Anträge zur Jugenddelegiertenversammlung können von Organen der DSJ und, nach Zustimmung des jeweiligen Landesjugendvorstandes, den Mitgliedverbänden des DSB gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle des DSB vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich weitergeleitet. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugenddelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebrochen werden.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der DSJ nach innen und außen.
2. Innerhalb des DSB und der DSJ wird die Deutsche SchützenJugend durch ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten.

3. Bei Verträgen mit bedeutender finanzieller Auswirkung ist der Jugendreferent anzuhören.
4. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - b) dem Bundesjugendleiter Bildung,
 - c) dem Bundesjugendleiter Sport,
 - d) dem Bundesjugendleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) dem Bundesjugendleiter nationale und internationale Jugendarbeit,
 - f) zwei weiteren Bundesjugendvorstandsmitgliedern und
 - g) den vier Bundesjugendsprechern.
5. Bei Bedarf kann der Jugendvorstand projektbezogene Teams zur Ausarbeitung und Unterstützung einzelner Projekte einberufen.
6. Der hauptamtliche Jugendreferent gehört dem Jugendvorstand als beratendes Mitglied an. Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter im Jugendbereich und der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Schützenbundes können als Gäste zu Sitzungen des Jugendvorstandes durch Beschluss zugelassen werden.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für:
 - a. Vorlagen zu Jugendordnungsänderungen
 - b. Sport, Bildung, Allgemeine Jugendarbeit
 - c. Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der DSJ
 - d. Verwendung der durch den DSB zugewiesenen Haushaltsmittel
 - e. Entscheidung über Ehrungsanträge
 - f. Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend.
8. Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt dem Jugendvorstand.
9. Jugendvorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Jugendvorstandssitzungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendvorstandssitzungen.
10. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Näheres regelt der Jugendvorstand in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7 Wahl des Jugendvorstandes

1. Der Vizepräsident Jugend wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugenddelegiertenversammlung der DSJ. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.
2. Alle Mitglieder des Jugendvorstandes sind gleich- und stimmberechtigt. Der Vizepräsident Jugend sitzt dem Jugendvorstand vor.

3. Das passive Wahlrecht für die Mitglieder des Jugendvorstandes (§ 6 Ziffer 4 lit. a)-e)) beträgt 18 Jahre; für die zwei weiteren Bundesjugendvorstandsmitglieder (§ 6 Ziffer 4 lit. f) 18-35 Jahre, für die Bundesjugendsprecher (§ 6 Ziffer 4 lit. g) 16 bis 25 Jahre.
4. Je eine Stimme haben:
 - a. jedes Mitglied des Jugendausschusses,
 - b. jeder Delegierte der Jugenddelegiertenversammlung.
5. Im Jugendvorstand müssen exklusive der Bundesjugendsprecher mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Bei den Bundesjugendsprechern sollten zwei Geschlechter vertreten sein.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendvorstand,
 - b. den Landesjugendleitern oder im Falle der Verhinderung einer von der jeweiligen Landesjugendleitung benannten Person,
 - c. dem Vizepräsidenten Sport des DSB, oder im Falle der Verhinderung einer vom ihm benannten Person.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die nicht der Jugenddelegiertenversammlung oder dem Jugendvorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Abstimmung der Ausschreibungen,
 - b. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendvorstand,
 - c. Erarbeitung der Richtlinien der Jugendarbeit.
3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jugendausschusssitzungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder als Mischform aus beiden Varianten durchgeführt werden. Aus wichtigem Grund gilt dies auch für bereits einberufene Jugendausschusssitzungen.
4. Für die Bearbeitung umfangreicher Aufgaben kann der Jugendausschuss temporäre Arbeitskreise einrichten. Zur Erarbeitung spezieller Themen können Fachreferenten vom Jugendvorstand und auf Wunsch des Jugendausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Jugendsprecher

1. Auf Bundesebene sollen jährlich zwei Arbeitskreise der Jugendsprecher stattfinden. Sie dienen zur allgemeinen Kommunikation und der Entwicklung von bundesweiten Projekten. Die Arbeitskreise bieten eine Plattform für verbands- und ebenenübergreifende Projektentwicklung und fördern die Kommunikation unter den Jugendlichen.
Die Arbeitskreise erarbeiten Inhalte von Kampagnen und Aktionen der Jugendsprecher.

2. Bei Bedarf können die Bundesjugendsprecher projektbezogene Juniorteams zur Ausarbeitung einzelner Projekte einberufen. Die Bundesjugendsprecher bestimmen selbstständig die Notwendigkeit der jeweiligen Einberufung und die Größe des Juniorteams.
3. Die Jugendsprecher sind bei ihrer Arbeit an den ihnen durch den Jugendvorstand zugewiesenen Etat gebunden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit in der Jugendordnung und der Satzung des DSB nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. § 26 Ziffn. 2 - 7) der Satzung des DSB gilt entsprechend.
2. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Verwaltung

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes ist ein Jugendreferent in der Bundesgeschäftsstelle tätig. Weitere Mitarbeiter im Jugendbereich können hinzukommen.
2. Der Jugendreferent arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes und im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung des DSB.
3. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben richtet sich die DSJ nach der Datenschutzordnung des DSB.